

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve
vom 18.12.1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2024**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch den Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 20.03.2024 geändert worden ist:

Präambel

Die Stadt hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet übertragen. Zudem hat die Stadt dem Ruhrverband die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Ruhrverband das wirtschaftliche Eigentum der auf ihrem Gebiet betriebenen Abwasseranlagen übertragen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den übernommenen Pflichten zieht der Verband die Stadt zu jährlichen Sonderbeiträgen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satzung für den Ruhrverband heran.

Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Balve vom 04.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach den folgenden Absätzen.
- (2) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Stadt für die durch den Ruhrverband übernommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG NRW.
- (3) Für die Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.
- (4) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (6) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (7) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einführungsmenge). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.
- (2) Als Einführungsmenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht nachgewiesenen oder zurückbehaltenen Wassermenge. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnung der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge erfolgt nach dem der Wassergeldberechnung zugrunde liegenden Verbrauch in dem Veranlagungszeitraum.
- (4) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen sowie die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind von den Gebührenpflichtigen (§ 4 der Satzung) nachvollziehbar zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und von ihr überwacht werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die bei vorausgegangenen oder späteren Wasserablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenberechnung.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Ein Nachweis gem. § 2 Abs. 4 bleibt dem Gebührenpflichtigen unbenommen.
- (7) Die Stadt kann die Wassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen, wenn während des Jahres ein Grundstück
 - a) neu angeschlossen wurde oder
 - b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wurde und die Schmutzwassermenge sich voraussichtlich um mehr als 20 % ändert oder

c) nach § 2 Abs. 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.

Der Schätzwert beträgt pro Person/ Jahr 45 cbm, sofern keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.

(8) Von dem gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung möglichen Abzug sind Wassermengen von bis zu 15 cbm jährlich ausgenommen.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der bebauten und/oder befestigten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen insbesondere die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der Abwasseranlage zugeführt wird, so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 cbm pro Jahr je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser angeschlossenen Flächen erhöht, wenn die genutzte Niederschlagswassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden kann. Die pauschale Erhöhung gilt für Nutzungsanlagen von mindestens 2 cbm Aufnahmekapazität je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Der Lageplan kann auch aus Luftbildern, die im Rahmen einer Überfliegung aufgenommen wurden, erstellt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus

denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Fläche vorzunehmen, sofern die Angaben offensichtlich fehlerhaft sind. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden anzurechnenden Quadratmeter dauerhaft begrünter Dachflächen (z. B. Grasdach) reduziert sich auf 30 % der Gebühren pro Quadratmeter.
- (7) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweist. Für die Reduzierung werden nur die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft
 - b) der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
 - c) ein von den unter a) oder b) genannten Gebührenpflichtigen benannter Bevollmächtigter

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch für die Zeit von der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt.
- (4) Für die Gebührenpflicht ist es mit Rücksicht auf den allgemeinen Abwasserbeitrag an den Ruhrverband unerheblich, ob die Abwässer durch die gemeindliche Abwasseranlage in eine Kläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitet werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,30 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,45 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Schmutzwassergebühr auf 1,31 € je cbm.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,66 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,69 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Niederschlagswassergebühr auf 0,52 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Anzahl der am Stichtag 01.01. jeden Jahres auf dem Grundstück mit dem 1. oder 2. Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung der Personenzahl ist die Einwohnerdatei. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € pro Person.
- (4) Die Fremdeinleiterabgabe wird in der Höhe erhoben, den der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Fremdeinleiter festsetzt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) „Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit dies zur Erfassung des gesamten

Benutzungszeitraumes zwingend erforderlich ist. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres/bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres/vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten in den Vorfluter oder in den Untergrund.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Fremd- und Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.
- (6) Wechselt während des Veranlagungszeitraumes der nach § 5 Gebührenpflichtige, so beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (7) Bei Gebührenerhöhungen und Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt erhebt vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren nach dem Ergebnis des Vorjahres oder eines Teiles davon. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten.
- (3) Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle für die richtige Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen. Mit Ausweis

versehene städtische Bedienstete oder Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Sollte die nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelte Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zur Leistung stehen, so ist die Stadt berechtigt, die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach oben oder unten anzupassen.

§ 10 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.